

34. Wird nach der preussischen Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 der Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen durch einen, oder durch die sämtlichen Schöffen in Gemeindeangelegenheiten vertreten?
Preuß. Landgem.-Ordn. vom 3. Juli 1891 §§ 88. 74.

VI. Civilsenat. Urt. v. 3. April 1902 i. S. Landgemeinde B. (Kl.)
w. Kn. (Bekl.) u. v. Schm. (Nebenintervenienten). Rep. VI. 9/02.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte war bis August 1894 Gemeindevorsteher der Klägerin gewesen und hatte als solcher zugleich die Kasse geführt. Als er abging, waren von 5000 *M.*, die der Landrat des Kreises St. an die Klägerin zu Händen des Beklagten gezahlt hatte, noch 1864 *M.* in der Gemeindefasse; der Beklagte lieferte sie an den damaligen Schöffen B. ab. Dieser beging später Unterschlagungen in Höhe von 3034,60 *M.*, und darunter befanden sich nach der Behauptung der Klägerin auch jene 1864 *M.* Sie verlangte diese vom Beklagten ersetzt, indem sie behauptete, er habe sie weder für die Klägerin in Empfang nehmen, noch an B. abliefern dürfen, da das

nur mit Wissen und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung habe geschehen dürfen. Der Beklagte, der bestritt, daß die 1864 *M* zu den von B. unterschlagenen Geldern gehört hätten, machte geltend, er habe auf Anweisung seines Vorgesetzten, des Landrates, gehandelt. Diefem wurde der Streit verkündet, und er trat auch bei.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Die 1864 *M*, welche den Gegenstand dieses Rechtsstreites ausmachen, sind nach der Angabe der Klägerin von B., dem Amtsnachfolger des Beklagten, unterschlagen worden. Letzterer wird aber von der Klägerin als ersatzpflichtig in Anspruch genommen, weil er nach ihrer Meinung durch eine Verletzung seiner Amtspflicht es verschuldet hat, daß das Geld in die Hände B.'s gelangt ist. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, aus den von der Klägerin behaupteten Thatsachen ergebe sich, daß der Beklagte ganz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verfahren sei, und hat deswegen die vom Landgerichte ausgesprochene Klageabweisung aufrecht erhalten. Die Revision rügt, daß diese Annahme auf einer unrichtigen Auslegung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) beruhe. Den Ausführungen des angefochtenen Urtheiles war jedoch beizupflichten.

Der Gemeindevorsteher führt nach § 88 Abs. 1 dieses Gesetzes die Verwaltung der Gemeinde und hat nach Abs. 4 Ziff. 3 daselbst insbesondere die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zur Ausführung zu bringen und demgemäß — also diesen Beschlüssen entsprechend — die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde zu führen. Innerhalb dieses Geschäftskreises hat die Vereinnahmung der 5000 *M* gelegen, von denen die eingeklagten 1864 *M* ein Teil sind. Denn die Gemeinde hatte vorher beschlossen, einen Straßenbau auszuführen und dazu einen Beitrag des Kreises St. anzunehmen. Es gehörte zur Ausführung dieses Beschlusses, daß der fällige Beitrag für die Gemeindekasse vom Gemeindevorsteher vereinnahmt wurde. Darum bedurfte es nicht, wie die Klägerin annimmt, dazu einer besonderen Ermächtigung des Beklagten durch einen Ge-

meinbeschuß. Als nun der Beklagte aus dem Amte als Gemeindevorsteher ausschied, hatte er die von ihm verwaltete Gemeindefasse und den darin noch befindlichen Rest der 5000 *M* der Klägerin zurückzugeben, da er an der Weiterführung der Geschäfte behindert war. Nach § 74 Abs. 2 a. a. D. wird der Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen durch die Schöffen vertreten. Diese Vorschrift wird von der Revision dahin ausgelegt, daß der Vorsteher durch die beiden Schöffen gemeinsam vertreten werde, und daraus gefolgert, der Beklagte habe den Kassenbestand nicht an den ältesten Schöffen B. allein abliefern dürfen, sondern nur an ihn und den anderen Schöffen gemeinsam. Die Ablieferung an B. sei ohne Ermächtigung durch einen besonderen Gemeinbeschuß nicht zulässig gewesen; sie sei also nicht an einen berechtigten Vertreter der Klägerin erfolgt. Diese Auslegung des § 74 Abs. 2 hat an dessen Fassung einen äußeren Anhalt; aber der Zusammenhang des Gesetzes ergibt, daß damit lediglich hat gesagt sein sollen, jeder der beiden Schöffen sei zur Vertretung des behinderten Gemeindevorstehers verpflichtet, in gleicher Weise wie er ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen habe, nicht aber, daß die Vertretung nur durch gemeinsames Handeln der mehreren Schöffen zulässig sei.

Die in Frage stehende Bestimmung über die Vertretung ist mit unerheblichen Änderungen des sprachlichen Ausdruckes aus §§ 77. 78 A.L.R. II. 7 in § 22 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.S. S. 661) und aus dieser in die Landgemeindeordnung übernommen. In allen diesen Gesetzen ist aber grundsätzlich daran festgehalten, daß das Amt des Gemeindevorstehers (im Allgemeinen Landrechte: Schulzen) von einer Einzelperson bekleidet wird, der die Schöffen nur für einzelne, besonders bezeichnete Amtshandlungen als mitwirkende Organe der Gemeinde, sonst nur beratend und überwachend zur Seite stehen. Die Landgemeindeordnung hat das noch ausdrücklich ausgesprochen, indem sie in § 74 Abs. 6 die Ausnahme zuläßt, daß in größeren Ortsgemeinden durch Ortsstatut ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden kann. Also wo ein solches Ortsstatut nicht besteht, können die Geschäfte des Ortsvorstehers nur von einer Einzelperson wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich der Schluß, daß der Beklagte nur einen der beiden Schöffen zu seinem Vertreter bestellen konnte, und wenn er dazu den dienstältesten von

ihnen wählte, so ist auch das nur sachgemäß. Die Revision bestritt hiernach zu Unrecht, daß der Beklagte den Bestand der Gemeindefasse an einen berufenen Vertreter der Klägerin abgeliefert hat.

Mit der vorstehenden Auslegung des § 74 stimmt überein die zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom Minister des Inneren am 29. Dezember 1891 erlassene Anweisung III,¹ in der es unter A III 2 Abs. 2 heißt: „Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstaalter, bei gleichem Dienstaalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.“ Bezüglich des, wie erwähnt, sachlich übereinstimmenden § 22 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 hat das preussische Oberverwaltungsgericht ebenfalls in gleichem Sinne entschieden.

Vgl. Entsch. des D.V.G.'s Bb. 6 S. 265.

Hat aus diesen Gründen der Beklagte bei der Vereinnahmung und der Ablieferung der Gelder den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt, so kann er für das Thun seines Amtsnachfolgers nicht verantwortlich sein. Die Abweisung des Ersatzanspruches der Klägerin ist somit gerechtfertigt.“ . . .

¹ Abgedruckt bei Rekl., Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens S. 448. D. 76.